

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888**

48 (17.2.1888)

# Beilage zu Nr. 48 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 17. Februar 1888.

## Die neue Landesfischereivordnung.

II.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen — Festsetzung von Schonzeiten und Schonmaßen, Verbot bestimmter Fangweisen und Fanggeräte — haben im Wesentlichen die Tendenz, einer unwirtschaftlichen Art der Ausübung der Fischerei durch die Fischereiberechtigten selber Schranken zu setzen; sie würden aber für sich allein nicht hinreichen, die Erhaltung eines angemessenen Fischbestandes dauernd sicher zu stellen. Denn letzterer wird mit zunehmender wirtschaftlicher Entwicklung von mancherlei schädlichen Einwirkungen von dritter Seite her bedroht und wenn auch mit Rücksicht auf die hier häufig sich geltend machenden anderweitigen Interessen von erheblich wirtschaftlicher Bedeutung solche Einwirkungen nicht immer ganz ausgeschlossen werden können, so ist es doch häufig möglich, sie auf eine für die Fischbestände gefährlichere Weise in die Erscheinung treten zu lassen. Dahin zählen vor allem die in die zunehmende industrielle Entwicklung eines Landes sich knüpfenden *Verunreinigungen* der Bach- und Flussläufe durch Abwässer verschiedener Art. Einen Schutz gegen solche Verunreinigungen, von welchen übrigens auch andere Interessen der Gesundheit, der Haus- und Landwirtschaft u. s. w. in Mitleidenschaft gezogen sein können, bietet neben dem Fischereigesetz auch das Wassergesetz und die deutsche Gewerbeordnung; das Maß des Schutzes aber wird in jedem einzelnen Fall von der sorgfältigen und gewissenhaften Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessenkreise bedingt sein. Die neue Landesfischereivordnung formuliert im Anschluß an die seit Jahren geübte Praxis die im Interesse des Schutzes der Fischerei gegenüber solchen Verunreinigungen zu machenden Auflagen an die Inhaber der gewerblichen und industriellen Anlagen strenger als bisher, indem nicht nur Abgänge gewisser Beschaffenheit von der Einleitung in Fischwasser überhaupt ausgeschlossen werden, sondern indem die Gestattung der Einleitung in jedem Fall — gleichviel wie viel oder wenig stark der Grad der Verunreinigung ist — von der im gegebenen Fall möglichen chemischen oder mechanischen Reinigung und Verdünnung der Abwässer abhängig gemacht und überall da eine allmähliche Einleitung vorgeschrieben werden soll, wo von einer nur periodisch und deshalb in größeren Mengen auf einmal erfolgenden Einleitung Gefahren für den Fischbestand zu befürchten sind.

Auch die im Interesse der Landeskultur und des Schutzes vor Ueberschwemmungen gebotenen *Flusskorrekturen* und *Regulirungen* sind häufig von Nachtheilen für die Fischbestände begleitet, insofern nicht selten in Ausführung jener Arbeiten die natürlichen Bachläufe der Fische verloren gehen. Die neue Verordnung ist bemüht, diese Nachtheile herabzumindern, indem sie die Unternehmer solcher Korrekturen die Erhaltung und Bewahrung der Anlagen von Bachplätzen zur Pflicht macht und außerdem die Möglichkeit gewährt, die Bornaahme von Flussarbeiten und sonstigen für den Laich oder die junge Brut schädlichen Veränderungen in oder am Wasser, wie Schöpfen von Kies, Sand, Schlamm, ferner Reinigungsarbeiten u. dgl. während der Schonzeiten zu untersagen.

In diese Gruppe von Schutzmaßnahmen gegen schädliche Einwirkungen dritter gehört auch die durch die neue Verordnung geschaffene Möglichkeit der Fernhaltung von Gänzen und Enten aus Fischwassern, ferner nachgewiesenermaßen die Zulassung dieser Thiere dem Fischlaich oder der Brut nachtheilig geworden ist.

In weiteren Sinne können hierher auch jene Bestimmungen der neuen Verordnung gerechnet werden, welche das Fischereirecht gegen rechtswidrige Eingriffe durch Nichtfischereiberechtigte zu schützen bestimmt sind. In dieser Beziehung ist nicht nur die Bestimmung von Bedeutung, daß Fische, welche in Folge von Ueberschwemmungen außerhalb des ordentlichen Fischwassers sich befinden, von dem Besitzer des überschwemmten Gebietes die Rückkehr in das Wasserbett nicht verweigert werden darf; sondern auch die andere, daß in Zukunft auf Schiffen und Fahrzeugen jeder Art, auch in Badaufstalten u. dgl. Fischgeräthe irgend welcher Art nur von den zum Fischen mit diesen Geräthen Berechtigten mitgeführt werden dürfen; der vielfach beklagten Raubfischerei von Seiten einzelner Klein- und Kleinfischer wird mit dieser letzteren Bestimmung erfolgreicher als bisher entgegengewirkt werden können.

Endlich hat an dieser Stelle noch Erwähnung zu finden, daß hinsichtlich der von den Fischereiberechtigten erlegten *schädlichen Thiere* hinsichtlich einer Ablieferungszwang gegenüber den Jagdberechtigten nicht mehr besteht und daß unter gewissen Voraussetzungen, die die neue Verordnung im Anschluß an die Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz geregelt hat, namentlich auch das Abtöten jener Thiere ermöglicht ist.

Wenn es sich bei den bis jetzt besprochenen Gesetzen und Verboten präventiver und repressiver Art im Wesentlichen darum handelte, Verschlechterungen des gegebenen Standes der Fischerei — seien sie nun vom Fischereiberechtigten selber oder von dritter Seite zu gewärtigen — fernzuhalten, so ist es eine dritte oder letzte Gruppe von Vorschriften — die Landesfischereivordnung hat sie in Uebereinstimmung mit dem Gesetz an die Spitze gestellt — deren tiefere Absicht auf die Anbahnung besserer Zustände durch Einwirken auf eine verlässliche *ökologische Bewirtschaftung* der Fischwasser abzielt. Es sind das jene Vorschriften, welche die Vereinigung kleiner zerstückelter Fischwasser zu einem größeren Fischereigebiet und die Art der Bewirtschaftung solcher Fischereigebiete, sowie der im Besitz von Gemeinden und Körperschaften befindlichen Fischwasser zum Gegenstand haben. Je kleiner ein Fischwasser, um so weniger kann von Hege und Schonung die Rede sein, weil es zweifelhaft bleibt, ob bei dem häufigen Wechsel des Standortes, namentlich der edleren Fische, die Früchte dieser schonlichen Bewirtschaftungsweise nicht vorwiegend den angrenzenden Fischereiberechtigten zu Gute kommen. Erst bei der einheitlichen Bewirtschaftung größerer Fischwasserströme erweist sich eine von den Grundrissen der Nachhaltigkeit geleitete Betriebsweise der Fischerei nicht nur möglich, sondern auch wahrhaft fruchtbringend, im Gegensatz zu der Fischerei auf kleinen Theilströmen, die bei dem hier sich naturgemäß geltend machenden Egoismus in den meisten Fällen zur Raubfischerei ausartet. Die neue Verordnung hat, um wenigstens die augenfälligsten Uebelstände zu beseitigen, vorgeschrieben, daß das Verfahren zur Zusammenlegung von Fischwassern zu einem Fischereigebiet überall da *von Amts wegen* einzuleiten

und durchzuführen sei, wo Gemeindefischwasser (und daraus abzweigende Kanäle) von einer minderen Längenausdehnung als zwei Kilometer in Frage stehen. Das seither eine Ausnahme bildende Vorkommniß, daß nämlich zwei oder mehr Gemeinden ihre aneinandergrenzenden kleinen Fischwasser gemeinsam verpachtet, wird mit dem Vollzug der neuen Vorschrift in allen Fällen, wo ein oder mehrere aneinandergrenzende Gemeindefischwasser jene Längenausdehnung von 2 Kilometer nicht erreichen, in der Folge die Regel bilden und damit ein weiterer nicht unwesentlicher Fortschritt zum Besseren gegeben sein.

Die Art der pflichtlichen Bewirtschaftung der Fischwasser im Einzelnen entzieht sich selbstredend der Ordnungsgewalt des Staates und es fällt hier der Belehrung und Aufklärung noch ein weites Feld dankbarer Thätigkeit zu. Die Ueberzeugung von der Wichtigkeit des in Nordamerika längst eingebürgerten Satzes, daß man ebenso wie das Ackerfeld, auch die Fischwasserfläche „bestellen“ müsse und daß auch in der Fischerei reiche Ernten nicht möglich sind, wenn man es verabsäumt, rechtzeitig und reichlich zu säen, ist zur Zeit noch keineswegs Gemeingut der Fischereiwelt, und doch erhält in unseren Tagen, wo trotz aller Fürsorge für die Fischereiernten die dieselben schädigenden Einwirkungen eher sich mehren als mindern, jene Nachhilfe der Natur, welche die „künstliche Fischzucht“ ermöglicht, immer größere Bedeutung. Wo infolge von Korrekturen die natürlichen Bachläufe immer seltener werden, wäre ohne jene Nachhilfe ein Flusslauf der alsbaldigen Verödung preisgegeben; aber auch wo die Verhältnisse günstiger liegen, kann auf dem Weg künstlicher Fischzucht der durch starkes Ausfischen oder durch Einwirkungen von dritter Seite her zeitweise gehöte Gleichgewichtszustand zwischen Wasserbewirtschaftungsfläche und wirklichem Fischbestand rascher als auf dem der natürlichen Reproduktion wiederhergestellt werden. Bei allen *Salmidarten* hat die künstliche Fischzucht die Feuerprobe längst bestanden und einzelne durch Missgriffe veranlaßte Ausnahmen bestätigen lediglich die Regel; aber auch für die anderen Fischarten sind infolge der Verbesserung der Bruteinrichtungen gute Anfänge erfolgreicher Ausbreitung gemacht worden. Wie bemerkt, entzieht sich dieses Gebiet der verordnungsmäßigen Regelung; immerhin hat die neue Landesfischereivordnung mittelbar der Einbürgerung der künstlichen Fischzucht durch eine Anzahl Bestimmungen die Wege zu ebnen gesucht. Dahin zählt die Vorschrift, daß bei Verpachtung der Gemeindefischwasser- und Gemeindefischwassers die Pächter für verpflichtet zu erklären sind, alljährlich eine bestimmte Menge Fischbrut einzuführen — Verpflichtungen, wie sie auch bei der Verpachtung der domänenärztlichen Fischwassers, soweit diese Freellen und Aeschen enthalten, auferlegt zu werden pflegen; dahin zählen vor allem jene Vorschriften, welche die Einschränkung der Fangerlaubnis zu gewissen Zeiten von dem Nachweis der Sammlung der Laichsteine und deren Verwendung zu Zwecken der künstlichen Fischzucht abhängig machen, also namentlich jene, welche den Laich und die Fische zu Schonzeiten zum Gegenstand haben und in dem letztbesprochenen Sinne regeln. So ist für den Bodeensee auch der Aeschenfang generell freigegeben worden, aber ebenfalls nur wieder unter Auflagen gleicher Art. Die in solcher Regelung liegende staatliche Anerkennung der Wichtigkeit der künstlichen Fischzucht wird deren allmählicher Ausbreitung unweifelhaft Vorstoß leisten; wie andererseits die Einleitung dieser Art der Fürsorge für die Erhaltung der Fischbestände mit der Zeit gegenüber einzelnen scharfen Gesetzen und Verboten sich fester stellen wird, die man jetzt noch für unbedingt geboten erachtet, manche Widersprüche möglich werden. Das anzustrebende Ziel aber muß sein, daß jeder Erwerbsfischer auch zugleich Fischzüchter sei, d. h. sich nicht mehr allein auf die Natur ausschließlich verlassen, nachdem die Wissenschaft der Natur ihre Geheimnisse abgelockt hat und wir damit des Mittels theilhaftig geworden sind, den Reproduktionsprozeß der Natur nicht nur nachzuahmen, sondern sogar in seiner Wirkung um das Vielfache zu steigern.

Noch sei zum Schluß erwähnt, daß zwei andere Wasserthiere in der Folge ebenfalls stärkeren Schutzes als bisher gewürdigt worden sind: die *Krebse* und die *Perlmuscheln*; erstere, indem sie ein Schonmaß (8 cm) — entsprechend dem langsamem Verlauf des Laichgeschäftes — eine Schonzeit vom 1. November bis 1. Juni erhielten; letztere, indem für diese in besonderer Verordnung überhaupt erstmalig ein polizeilicher Schutz geschaffen wurde. Dies ist in der Erwägung geschieden, daß die Perlmuschelfischerei in einzelnen Wasserläufen Badens ebenfalls eine wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen vermag, wenn nur auch hier der Grundzug einer verständigen, der Lebensweise der betreffenden Thiere angepassten Schonung und Hege Platz greift, welche namentlich durch die neuen Polizeivorschriften erzwingen werden soll, nachdem sich gezeigt hat, daß auf eine *ökologische* Bewirtschaftung einer solchen Bewirtschaftungsweise ebenfalls wie im Gebiet der Fischerei gerechnet werden kann.

## Literatur.

Den Tausenden von Deutschen aller Parteien, welche des *Fürsten Bismarck Rede* mit Begeisterung in den Zeitungen gelesen haben, dürfte eine hübsch ausgestattete Broschüre, die diese Rede in der besten Fassung wiedergibt, willkommen sein. Eine solche zum Preis von 50 Pfg. ist im Verlag von H. Klingebiel in Saarbrücken erschienen.

In dem Verlage der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist soeben ein Werkchen über „*Anschauungsunterricht*“ erschienen, das zwar, wie der Verfasser desselben, Herr Hauptlehrer Georg Sturm, ausdrücklich bemerkt, nur für die jüngeren Lehrer bestimmt ist, aber seiner ganzen Anlage und seinem Inhalte nach geeignet ist, die Aufmerksamkeit weiterer Kreise und namentlich derer auf sich zu lenken, die mit Erziehung überhaupt zu thun haben. Den Inhalt des Schriftchens bilden Unterredungen mit 6 bis 8 jährigen Kindern über Gegenstände des täglichen Gebrauchs, über Geräte und Werkzeuge, über Hausthiere und über die Thätigkeiten und Verrichtungen der Menschen in Haus, Feld und Wald. An der Hand dieser Stoffe sucht der Verfasser die Kleinen sprachlich zu bilden und auf Gemüths- und Herzensbildung derselben einzuwirken. Diese Aufgabe ist mit anerkanntem Geschick gelöst. In acht kindlicher Sprache wird hier mit den Kleinen gesprochen, ihr Wissens- und Fortschritts werden erweitert und bereichert, ihre Anschauungen über die Dinge werden geläutert und vertieft und ihr Herz wird für das

Walten Gottes in der Natur empfänglich gemacht. Die Hauptpunkte der Besprechungen sind in Denk- und Sittensprüchen zusammengefaßt, die in einer Weise vorbereitet, aus den Stoffen herausgeschält und mit denselben wieder verknüpft werden, daß sie bleibendes Eigenthum der Kinder werden und zu deren Gemüths- und Herzensbildung nicht unwesentlich beitragen. Die Kinder werden darin angehalten, sich über bekannte Gegenstände in sprachlich korrekter Weise auszusprechen, wodurch die Sprachbildung merklich gefördert werden dürfte. Dem Thätigkeitstrieb der Kleinen ist durch Beigabe einiger Blätter mit Umrißzeichnungen über die zu besprechenden Objekte Rechnung getragen. Die ganze Art der Durchführung des Lehrstoffes vermag auch Laien im Schulfache anzumuthen, und wir wünschen darum dem Werkchen, das auch Eltern beherzigenswerthe Winke zur Erziehung bieten dürfte, eine recht weite Verbreitung und wohlverdiente Anerkennung.

Die „*Deutsche Rundschau*“ veröffentlicht in dem Februarheft einen bedeutsamen Artikel: „*Zwanzig Jahre Verfassungsleben in Oesterreich-Ungarn*“ von einem Mitgliede des ungarischen Abgeordnetenhauses, Herrn Dr. A. Keményi. Der übrige Inhalt des Heftes ist, wie stets, von großer Mannigfaltigkeit. Da sind zwei anziehende Novellen, die eine von Hans Hoffmann: „*Sündfluth*“, die andere von Bret-Harte: „*Die Argonauten von North-Liberty*“, daneben finden wir die musterhafte Probe aus einer neuen Dante-Uebersetzung von Otto Gildemeister und eine von gründlicher Fachwissenschaft zeugende Betrachtung über die gegenwärtige Lage der Kupferindustrie, ferner die aus dem Nachlasse W. Koewe's, des bekannten Parlamentariers, mitgetheilten „*Erinnerungen an den General Ernst v. Puel*“, welche, wohl zum erstenmale, ausführlich die charakteristische Person dieses hochverdienten Militärs zeichnen und nebenbei manche amüsante Anekdote enthalten. R. v. Helmholtz behandelt in geistreicher Art die Verdienste des jüngst verstorbenen Entdeckers der Spektralanalyse, Gustav Robert Kirchhoff, und Karl Frenzel gibt einen orientirenden Rückblick auf die bisherige Berliner Theaterfaison.

Das zweite Heft dieses Jahrgangs der im Verlage von H. A. Brockhaus in Leipzig erscheinenden Monatschrift „*Unsere Zeit*“, herausgegeben von Friedrich Bienemann, bringt diesmal statt der sonst den Eingang bezeichnenden Novelle einen ansprechenden Reisebericht des Geologen Hans Boght in Bonn über einen „*Ausflug nach den kaspiischen Urmärdern und dem persischen Hochlande*“. Es folgen zwei bewährte Mitarbeiter der Zeitschrift: Major Joseph Schott mit einer eingehenden Studie über „*Die französische Heeresreform*“ seit der republikanischen Ära, und Gustav Diercks mit der Darstellung der politischen Ereignisse in Spanien „*seit dem Tode Königs Alfons XII.*“. Prof. Schwider in Budapest zeichnet nach eigener Anschauung „*Kroatien nach Land und Leuten*“; der Aufsatz wird durch eine Karte erläutert. Ludwig Fuld unterwirft „*Die neuesten Angriffe auf das Strafrecht*“ einer Kritik. Mit fesselnder Lebhaftigkeit weist Karl Spitteler in seinem Aufsatz „*Der dramaturgische Standpunkt der Franzosen*“ die Verschiedenheit der Ansprüche der Franzosen und Deutschen und ihrer Kritik an die Bühne nach. Aus dem jüngsten Auftreten der Slavophilenführer Lamanaski und Drest Müller nimmt H. Stern Anlaß, auf „*Rußlands Revolutionen*“ hinzuweisen. Eine geistvolle Besprechung erfahren die Denkwürdigkeiten des Grafen Adolf Friedrich v. Schaaf. H. A. Vier widmet dem verstorbenen Karl Goedeke einen kenntnißreichen und pietätvollen Nekrolog. Unter der Bezeichnung „*Denkwürdiges*“ finden wir diesmal „*Fortritte in der Physik*“ mitgetheilt und eine reichhaltige „*Todtenchau*“ schließt das Heft, das somit eine große Mannigfaltigkeit abgerundeter Aufsätze bietet.

Mit einem vortrefflichen Bilde Alphonse Daudet's in Radirung von L. Kühn in München wird das Februarheft der Monatschrift „*Nord und Süd*“ (Breslau, S. Schottlaender) eröffnet. Einen biographischen Artikel zu diesem Bilde hat Ferdinand Groß in Wien geschrieben. — Hans Müller in Berlin bietet unter dem Titel „*Ältere badische Fürstenbildnisse*“ eine erschöpfende Abhandlung über alles auf diesem Gebiete Vorhandene. — Philipp zu Eulenburg in München schildert in dem Aufsatz „*Ein Blatt preussischer Politik vor 100 Jahren*“ die Veranlassungen zu der militärischen Intervention Preußens in Holland im Jahre 1787 in seiner interessanten Weise und vortrefflichen Darstellung. — Felix Moscheles in London veröffentlicht in demselben Heft eine stattliche Anzahl von Briefen Felix Mendelssohn-Bartholdy's an Moscheles und seine Frau, in denen besonders die Schilderung Berlins, für dessen Vorzüge Mendelssohn, ohne Verleumdung der Schattenseiten, ein besonderes Verständniß zeigt, den Lesern sehr zu empfehlen sind. Den belletristischen Theil bilden: A. Billinger's Novelle „*Fifi*“, eine reizende Kindergeschichte voll ernster, charakteristischer Züge, und Paul Heyse's Trauerspiel in einem Akte: „*Die schwarze Flieder*“. Den Beschluß machen, wie üblich, die Bibliographie, in welcher Kitzow's Prachtwerk: „*Die Kunstschätze Italiens*“ unter Beigabe von Illustrationen besprochen wird, und die bibliographischen Notizen.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe.

## Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register.

Geburten. 10. Febr. Emma Julchen, B.: Karl Lorenz, Schneider. — Emil Otto, B.: R. Vohl, Kaufmann. — 11. Febr. Bertha Margarethe Luise, B.: Joh. Friedr. Bobier, Maler. — Robert Hermann, B.: Josef Romer, Registraturassistent. Eheaufgebote. 14. Jan. Hermann Lufsch von Lüdingen, Hauptmann und Kompagniechef in Ludwigsburg, mit Claudine v. Stoeffer von Mesfrich. — Jakob Wolf von Heidesheim, Blechener hier, mit Pauline Armbruster von Salsbachwalden. Eheschließung. 15. Febr. Adolf Lehne von Hannover, Kaufmann hier, mit Elisabeth Schneider von hier. Todesfälle. 12. Febr. Wilhelm, 9 M. 21 J., B.: Phil. Krauß, Vereinsdiener. — Sofia, Ehefr. des Maurers Jakob Link, 49 J. — 13. Febr. Wendelin Drexler, Chem., Oberbachschner, 62 J. — Wilhelm Stüb, Inzident, 18 J. — Friedrich Klein, ledig, Sergeant, 28 J. — Lina, 4 M. 22 J., B.: Karl Walthers, Feldwebel. — 14. Febr. Bernhard Ganter, Chemiker, Dberstelegraphist, 69 J. — Heinrich Beckh, Bwr., Maschinemeister, 73 J., Wilhelm Burkart, ledig, Bierbrauer, 24 J.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Köln, 15. Febr. Weizen, fremder, loco 18.75, hiesiger loco 17.50, per März 17.45, per Mai 17.80; per Juli 18.10. Roggen, fremder, loco 14.25, hiesiger, loco 13.50, per März 12.45, per Mai 12.85, per Juli 12.90. Rüböl, per 50 kg, loco 24.50, per Mai 23.90, per Oktober per 10 kg 47.70. Safer, hiesiger, loco 13.50.

Wien, 15. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 7.10. Weichend. Amerikan. Schweinefleisch, Wilcox, nicht verzollt, 38.

Antwerpen, 15. Febr. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffinirtes, Type weiß, dispon. 19 1/4, per März 18 1/4, per April-Juni 17 1/2, per Septbr.-Dezbr. 18. Still. Amerikan. Schweinefleisch, dispan., 91 Frs.

Paris, 15. Febr. Rüböl per Februar 52.—, März 52.25, per März-Juni 52.50, per Mai-August 52.25. Steigend. — Spiritus Februar 46.75, per Mai-August 47.25. Weichend. — Zucker, weißer, dispan., Nr. 3, per Februar 8.50, per Mai-August 8.00 B., dto. nach dem Continent 2.000.

Frankfurter Kurse vom 15. Februar 1888.

Table with columns for various securities and their prices, including Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, and other financial instruments.

Frankfurter Kurse vom 15. Februar 1888. (Continued)

Table with columns for various securities and their prices, including Wechsel und Sorten, and other financial instruments.

Deffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpandrechtbüchern der Gemeinde Mappach, Amtsgerichtsbezirks Vörrach, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpandrechtbücher betreffend (Reg. Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- u. V. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Handelsregister-Einträge.

U. 616. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. 3. 66 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'R. Kadenburger' in Mannheim. Diese Firma ist erloschen. 2. D. 3. 485 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. M. Krauß' in Kadenburg. Diese Firma ist erloschen. 3. D. 3. 80 des Ges. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. A. Nauen' in Mannheim mit Zweigniederlassung in Trief. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. 4. D. 3. 204 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma 'Gehr. Hirsch' in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unter dem 15. Januar 1888 aufgelöst; die Liquidation wird durch den bisherigen Inhaber Kaufmann Moritz Hirsch dabei allein befohlen. 5. D. 3. 60 des Ges. Reg. Bd. VI. zur Firma 'J. Deutschmann & Cie.' in Mannheim mit Zweigniederlassung in Trief und Hamburg. Kaufmann Moritz Wolff, wohnhaft in Trief, ist unter dem 1. Januar 1888 als zur Firmenzeichnung berechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten und ist damit die demselben ertheilte Procura erloschen. Die beiden Gesellschaftler Carl Deutschmann und Ludwig Deutschmann sind berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten; die beiden Herren ertheilte Procura ist damit erloschen. Emil Wolff, Kaufmann, in Hamburg wohnhaft, ist zum Prokuristen bestellt. Die Gesellschaft besteht demnach aus folgenden Personen: 1. Josef Maas, Kaufmann in Mannheim, 2. Moritz Wolff, Kaufmann in Mannheim, 3. Carl Deutschmann, Kaufmann in Trief, 4. Ludwig Deutschmann, Kaufmann in Hamburg, und 5. Moritz Wolff, Kaufmann in Trief. Jedem dieser fünf Gesellschaftler steht das Recht zur Firmenzeichnung und zur Vertretung der Gesellschaft zu. Als Prokuristen sind bestellt: 1. Jakob Maas, Kaufmann in Nürnberg, und 2. Emil Wolff, Kaufmann in Hamburg, und ist ein Jeder dieser beiden Prokuristen berechtigt, für sich allein die Procura sowohl für die Hauptniederlassung als auch die Zweigniederlassung zu zeichnen. 6. D. 3. 481 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. J. Peter' in Mannheim. Diese Firma ist als Einzelfirma erloschen, wird aber als Gesellschafts-Firma beibehalten. 7. D. 3. 61 des Ges. Reg. Bd. VI. Firma 'J. J. Peter' in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Ludwig Johann Peter, Kaufmann in Mannheim, und 2. August Wolf, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft hat unter dem 30. Januar 1888 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. 8. D. 3. 62 des Ges. Reg. Bd. VI. Firma 'Erste Mannheimer Schmelzfarbendruckerei J. Bartsch & Cie.' in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Johann Ludwig Bartsch, Steindruckere, und 2. Jean Dann, Kaufmann, beide in Mannheim wohnhaft. Die Gesellschaft hat unter dem 30. Januar 1888 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. Der zwischen Johann Ludwig Bartsch und Friederike Beck am 29. Mai 1885

Deffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpandrecht länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpandrechtbüchern der Gemeinde Mappach, Amtsgerichtsbezirks Vörrach, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpandrechtbücher betreffend (Reg. Bl. Seite 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Vereinigungen betr. (Gesetz- u. V. Blatt S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- und Pfandgerichte unter Beobachtung der in § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges. u. V. Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren. U. 727. Nr. 3398. Waldshut. Ueber das Vermögen des Wäders Georg Rüb von Horheim wurde heute Vormittag 10 Uhr das Konkursverfahren eröffnet. Waifenrichter Theodor Bornhafer hier wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis 9. März 1888 bei dem Gerichte anzumelden. Zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Festsetzung der angemeldeten Forderungen ist Termin auf Dienstag den 13. März 1888, Vormittags 9 Uhr, vor dem Großh. Amtsgerichte hier bestimmt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeindefuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Bestize der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. Februar 1888 Anzeige zu machen. Waldshut, den 13. Februar 1888. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Tröndle.

Handelsregister-Einträge.

U. 616. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. 3. 66 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'R. Kadenburger' in Mannheim. Diese Firma ist erloschen. 2. D. 3. 485 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. M. Krauß' in Kadenburg. Diese Firma ist erloschen. 3. D. 3. 80 des Ges. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. A. Nauen' in Mannheim mit Zweigniederlassung in Trief. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. 4. D. 3. 204 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma 'Gehr. Hirsch' in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unter dem 15. Januar 1888 aufgelöst; die Liquidation wird durch den bisherigen Inhaber Kaufmann Moritz Hirsch dabei allein befohlen. 5. D. 3. 60 des Ges. Reg. Bd. VI. zur Firma 'J. Deutschmann & Cie.' in Mannheim mit Zweigniederlassung in Trief und Hamburg. Kaufmann Moritz Wolff, wohnhaft in Trief, ist unter dem 1. Januar 1888 als zur Firmenzeichnung berechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten und ist damit die demselben ertheilte Procura erloschen. Die beiden Gesellschaftler Carl Deutschmann und Ludwig Deutschmann sind berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten; die beiden Herren ertheilte Procura ist damit erloschen. Emil Wolff, Kaufmann, in Hamburg wohnhaft, ist zum Prokuristen bestellt. Die Gesellschaft besteht demnach aus folgenden Personen: 1. Josef Maas, Kaufmann in Mannheim, 2. Moritz Wolff, Kaufmann in Mannheim, 3. Carl Deutschmann, Kaufmann in Trief, 4. Ludwig Deutschmann, Kaufmann in Hamburg, und 5. Moritz Wolff, Kaufmann in Trief. Jedem dieser fünf Gesellschaftler steht das Recht zur Firmenzeichnung und zur Vertretung der Gesellschaft zu. Als Prokuristen sind bestellt: 1. Jakob Maas, Kaufmann in Nürnberg, und 2. Emil Wolff, Kaufmann in Hamburg, und ist ein Jeder dieser beiden Prokuristen berechtigt, für sich allein die Procura sowohl für die Hauptniederlassung als auch die Zweigniederlassung zu zeichnen. 6. D. 3. 481 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. J. Peter' in Mannheim. Diese Firma ist als Einzelfirma erloschen, wird aber als Gesellschafts-Firma beibehalten. 7. D. 3. 61 des Ges. Reg. Bd. VI. Firma 'J. J. Peter' in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Ludwig Johann Peter, Kaufmann in Mannheim, und 2. August Wolf, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft hat unter dem 30. Januar 1888 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. 8. D. 3. 62 des Ges. Reg. Bd. VI. Firma 'Erste Mannheimer Schmelzfarbendruckerei J. Bartsch & Cie.' in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Johann Ludwig Bartsch, Steindruckere, und 2. Jean Dann, Kaufmann, beide in Mannheim wohnhaft. Die Gesellschaft hat unter dem 30. Januar 1888 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. Der zwischen Johann Ludwig Bartsch und Friederike Beck am 29. Mai 1885

Handelsregister-Einträge.

U. 616. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. 3. 66 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'R. Kadenburger' in Mannheim. Diese Firma ist erloschen. 2. D. 3. 485 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. M. Krauß' in Kadenburg. Diese Firma ist erloschen. 3. D. 3. 80 des Ges. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. A. Nauen' in Mannheim mit Zweigniederlassung in Trief. Die Gesellschaft ist aufgelöst und die Firma erloschen. 4. D. 3. 204 des Ges. Reg. Bd. I. zur Firma 'Gehr. Hirsch' in Mannheim. Die Gesellschaft wurde unter dem 15. Januar 1888 aufgelöst; die Liquidation wird durch den bisherigen Inhaber Kaufmann Moritz Hirsch dabei allein befohlen. 5. D. 3. 60 des Ges. Reg. Bd. VI. zur Firma 'J. Deutschmann & Cie.' in Mannheim mit Zweigniederlassung in Trief und Hamburg. Kaufmann Moritz Wolff, wohnhaft in Trief, ist unter dem 1. Januar 1888 als zur Firmenzeichnung berechtigter Theilhaber in die Gesellschaft eingetreten und ist damit die demselben ertheilte Procura erloschen. Die beiden Gesellschaftler Carl Deutschmann und Ludwig Deutschmann sind berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten; die beiden Herren ertheilte Procura ist damit erloschen. Emil Wolff, Kaufmann, in Hamburg wohnhaft, ist zum Prokuristen bestellt. Die Gesellschaft besteht demnach aus folgenden Personen: 1. Josef Maas, Kaufmann in Mannheim, 2. Moritz Wolff, Kaufmann in Mannheim, 3. Carl Deutschmann, Kaufmann in Trief, 4. Ludwig Deutschmann, Kaufmann in Hamburg, und 5. Moritz Wolff, Kaufmann in Trief. Jedem dieser fünf Gesellschaftler steht das Recht zur Firmenzeichnung und zur Vertretung der Gesellschaft zu. Als Prokuristen sind bestellt: 1. Jakob Maas, Kaufmann in Nürnberg, und 2. Emil Wolff, Kaufmann in Hamburg, und ist ein Jeder dieser beiden Prokuristen berechtigt, für sich allein die Procura sowohl für die Hauptniederlassung als auch die Zweigniederlassung zu zeichnen. 6. D. 3. 481 des Firm. Reg. Bd. III. zur Firma 'J. J. Peter' in Mannheim. Diese Firma ist als Einzelfirma erloschen, wird aber als Gesellschafts-Firma beibehalten. 7. D. 3. 61 des Ges. Reg. Bd. VI. Firma 'J. J. Peter' in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Ludwig Johann Peter, Kaufmann in Mannheim, und 2. August Wolf, Kaufmann in Mannheim. Die Gesellschaft hat unter dem 30. Januar 1888 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. 8. D. 3. 62 des Ges. Reg. Bd. VI. Firma 'Erste Mannheimer Schmelzfarbendruckerei J. Bartsch & Cie.' in Mannheim. Die Gesellschaft sind: 1. Johann Ludwig Bartsch, Steindruckere, und 2. Jean Dann, Kaufmann, beide in Mannheim wohnhaft. Die Gesellschaft hat unter dem 30. Januar 1888 begonnen und ist ein Jeder der beiden Theilhaber berechtigt, die Firma zu zeichnen und die Gesellschaft zu vertreten. Der zwischen Johann Ludwig Bartsch und Friederike Beck am 29. Mai 1885

Bekanntmachung.

U. 730. Kenzingen. In dem Konkurs gegen Büchsenmacher Joh. Gutmann in Endingen soll die Schlussverteilung erfolgen. Dazu sind 250 M. 22 Pf. verfügbar. Nach dem bei der Gerichtsschreiberei aufgelegten Verzeichnisse sind 4246 M. 88 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Kenzingen, den 15. Februar 1888. G. E. Hand, Konkursverwalter.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.

Bekanntmachung.

U. 732. Nr. 842. Waldshut. Die Ehefrau des Rechtsanwalts Georg Rieger in Horheim, Auguste, geb. Kaiser, hat durch Rechtsanwält Selmetz in Waldshut gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben, zu deren Verhandlung vor Großh. Landgericht dahier, Civilkammer I, Termin auf Donnerstag den 12. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Waldshut, den 15. Februar 1888. Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Merkel.